

Tierschutzrechtliche Anforderungen an das Deckzentrum - Regelungen für Neu- und Altbauten -

Die folgenden gesetzlichen Neuregelungen durch die 7. Novelle der TierSchNutzTV stellen beim Thema Deckzentrum – mit entsprechenden Übergangsfristen – zukünftig die Mindestanforderungen im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dar. Mit der Abschaffung der längerfristigen Fixierung von Sauen in Kastenständen im Deckzentrum wird in der Schweinehaltung zukünftig mehr Wert auf die Bedürfnisse der Sauen gelegt. Für Einrichtungen, die vor dem 09. Februar 2021 genehmigt oder in Betrieb genommen worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis 09. Februar 2029. Die Inanspruchnahme der Übergangsfrist ist allerdings mit mehreren Schritten über die nächsten Jahre verbunden. Im Folgenden werden der zeitliche Ablauf und die jeweils erforderlichen Maßnahmen gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltung zusammengefasst.

Rechtliche Vorgaben

Die im Folgenden dargestellten Vorgaben sind folgendermaßen untergliedert:

- Anforderungen an das Deckzentrum für Neubauten (Übergangsfrist für Altbauten bis 09. Februar 2029)
- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsfrist
- Ausnahmeregelungen für Betriebe mit weniger als zehn Sauen

Neue Anforderungen an das Deckzentrum für Neubauten (Übergangsfrist für Altbauten bis 09. Februar 2029) (Ausnahmeregelungen für Betriebe mit weniger als zehn Sauen)

Ab sofort gilt für Neubauten (seit 09. Februar 2021 genehmigte bzw. in Benutzung genommene Ställe) sowie ab dem 09. Februar 2029 auch für Altbauten (bereits vor dem 09.02.2021 genehmigte oder in Benutzung genommene Ställe) folgende gesetzliche Vorgaben:

- Vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung muss den Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 5 m² je Sau zur Verfügung stehen. Sauen müssen in diesem Zeitraum in der Gruppe gehalten werden. Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen / Jungsauen / Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.
- Den Sauen müssen ein Liege- und ein Aktivitätsbereich zur Verfügung stehen. Mindestens
- 1,3 m² je Sau müssen als Liegebereich gestaltet sein (Perforationsgrad höchstens 15 Prozent).

- Den Sauen müssen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Fress-Liegebuchten oder sonstige Fressplätze zählen nicht als Rückzugsmöglichkeiten im Sinne der Verordnung).
- Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können
- Soweit Sauen in Betrieben, mit weniger als zehn Sauen, gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 nicht in Gruppen gehalten werden, müssen sie mit Ausnahme der Abferkelung (siehe Artikel zum Abferkelbereich) in Buchten gehalten werden, in denen sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

Für die Gestaltung des Deckzentrums gibt es beispielsweise diese drei praxistauglichen Möglichkeiten:

1. Zusammenfassung von Fress- und Liegebereich in sogenannten „Fressliegebuchten“ mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich.
2. Trennung aller drei Funktionsbereiche: vorne Fressplätze mit Sichtblenden mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich. An den Aktivitätsbereich anschließende Liegebuchten für gemeinsames Liegen der Sauen.
3. Zusammenfassung von Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ mit vorgeschalteten Fressplätzen

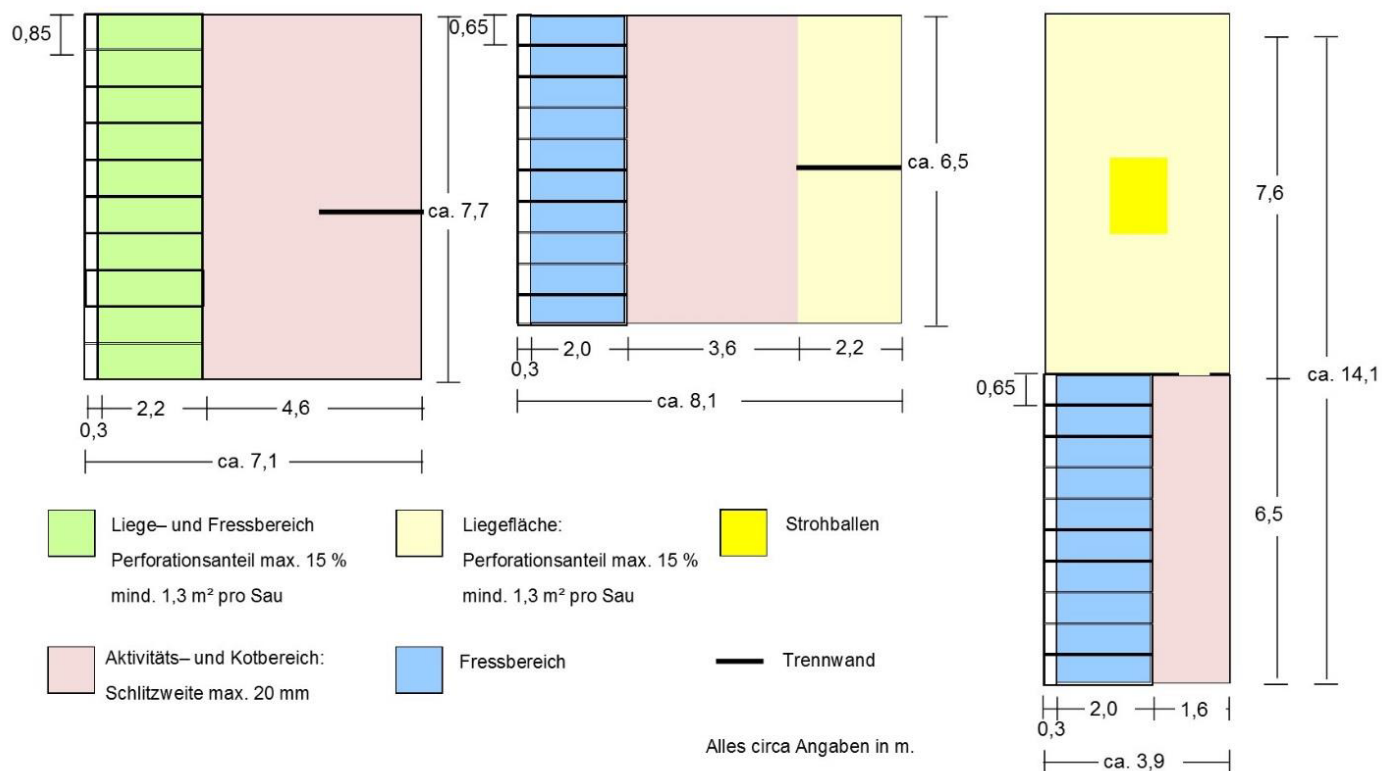


Abbildung Möglichkeiten der Gestaltung des Deckzentrums © LSZ Boxberg

Bei allen drei Möglichkeiten müssen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein:

Achtung: Fress-/Liegebuchten gelten nicht als Rückzugsbereich!

Rückzugsmöglichkeiten ergeben sich beispielsweise aus: Sichtblenden, die rangniedrigen Tieren ein Ausweichen zu erleichtern, Strohballen hinter dem sich Tiere verstecken können

Fluchtwege dürfen dabei nicht durch Wände verstellt werden (Verletzungsgefahr steigt)!

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsfrist

Für Altbauten (Ställe, die vor dem 09. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden), gelten unter folgenden Voraussetzungen bis zum 02. Februar 2029 die bisherigen Regelungen weiter (vgl. § 45 Abs. 11a TierSchNutzV):

Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:

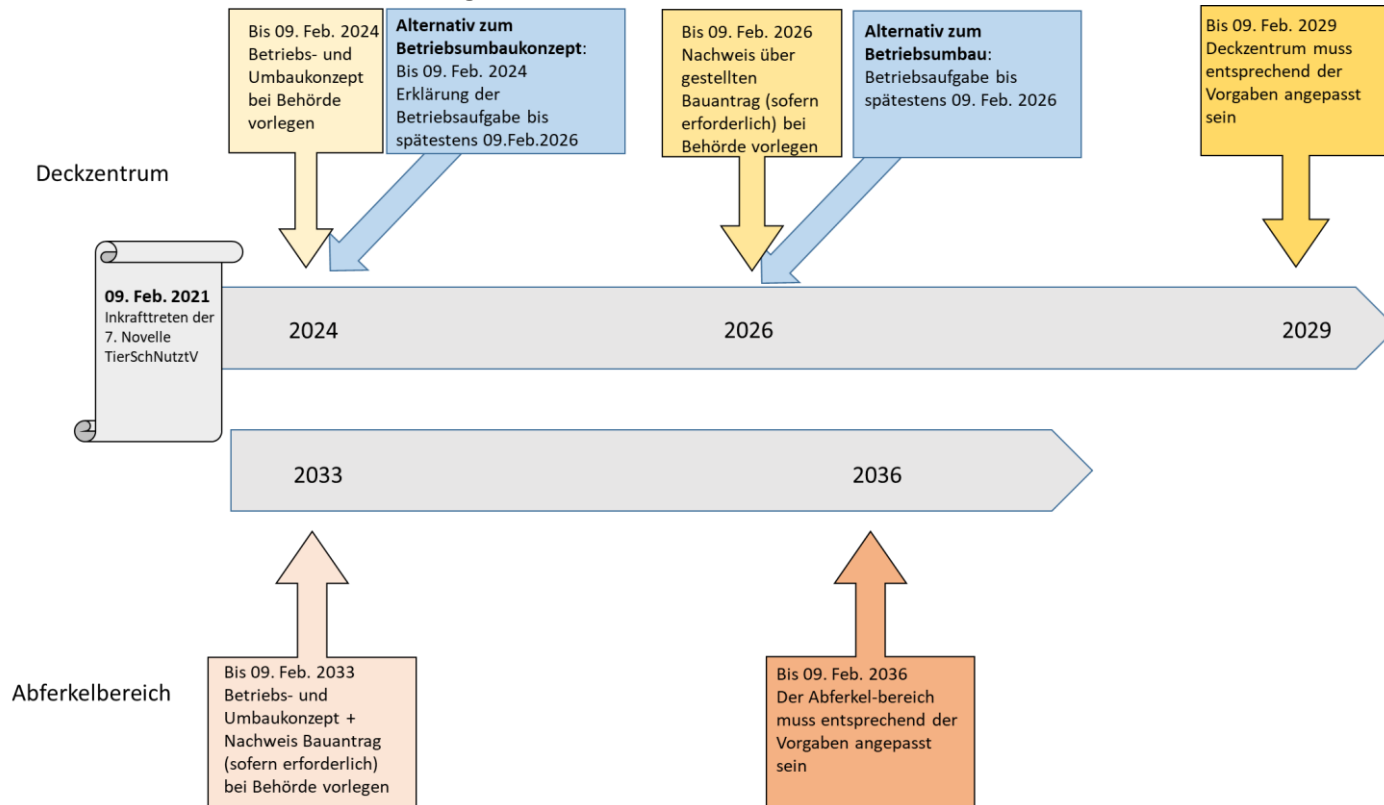
1. um ein ungehindertes, ausgestrecktes Liegen in Seitenlage zu ermöglichen, muss der Kastenstand im unteren Bereich geöffnet sein. Der jeweilige Abstand zwischen waagerechten und senkrechten Stangen muss groß genug sein, um ein Hineinstrecken der Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Wandständige Kastenstände können ggf. nicht belegt werden!
2. Eignung der Kastenstände muss durch den Tierhaltenden überprüft werden.

3. Gruppenhaltung der Sauen für mindestens den Zeitraum von vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkelungstermin (Betriebe mit weniger als zehn Sauen sind von der Gruppenhaltung ausgenommen (§30 Abs. 2 Nr. 1), vorausgesetzt, die Sauen werden so gehalten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. (§ 30 Abs. 3)).

Um die Übergangsfristen bis zum 09. Februar 2029 nutzen zu können, muss bis spätestens zum 09. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept für das Deckzentrum beim zuständigen Veterinäramt vorgelegt werden. Außerdem muss bis zum 09. Februar 2026 ein Nachweis über den entsprechenden Bauantrag (sofern erforderlich) beim zuständigen Veterinäramt vorgelegt werden.

Alternativ zum Umbau des Zuchtbetriebs kann bis zum 09. Februar 2024 die Erklärung der Betriebsaufgabe erfolgen. Der Betrieb kann dabei maximal bis 09. Februar 2026 weitergeführt werden.

Was müssen Tierhaltende wann erledigen?



Übersicht: Übergangsregelungen für Altbauten und erforderliche Maßnahmen für Deckzentrum und Abferkelbereich

Bis 09. Februar 2024
Betriebs- und Umbaukonzept bei Behörde vorlegen

Vorlage eines Betriebs- und Umbaukonzeptes bei der zuständigen Veterinärbehörde, aus dem hervorgeht, wie die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben im Betrieb umgesetzt werden sollen. Soweit zur Umsetzung des Umbaukonzeptes nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss außerdem der Nachweis über einen bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Antrag vorgelegt werden.

Bis 09. Februar 2024

Alternativ zum Betriebsumbaukonzept:

Erklärung der Betriebsaufgabe bis spätestens 09. Februar 2026

Alternativ zum Umbau des Zuchtbetriebs kann bis zum 09. Februar 2024 die Erklärung der Betriebsaufgabe erfolgen. Der Betrieb kann dabei maximal bis 09. Februar 2026 weitergeführt werden.

Bis 09. Februar 2026

Nachweis über gestellten Bauantrag (sofern erforderlich) bei Behörde vorlegen

Soweit zur Umsetzung des Umbaukonzeptes nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss der Nachweis über einen bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Antrag bei der zuständigen Veterinärbehörde vorgelegt werden.

Bis 09. Februar 2029

Deckzentrum muss entsprechend der Vorgaben angepasst sein

Die baulichen Maßnahmen müssen soweit abgeschlossen sein, dass alle Tiere gemäß den gesetzlichen Halturvorgaben gehalten werden.